

Abfuhrordnung für die Gemeinde Großmain

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl.-Nr.:35/1999 i.d.g.F. und der §§ 2 Abs. 6 und 12 Abs. 1 bis 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl.-Nr.: 325/1991 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom **25.05.2000** für die Gemeinde Großmain folgende

ABFUHRORDNUNG

beschlossen.

I. Abschnitt ***Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen***

§ 1 ***Einrichtung der Abfallabfuhr***

- (1) Die Gemeinde richtet nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 eine öffentliche Abfuhr für Hausabfälle, sperrige Hausabfälle und biogene Abfälle ein. Die Abfuhr erfaßt das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Zur getrennten Sammlung der Problemstoffe ist eine ständige Problemstoffsammelstelle eingerichtet.

Alternative:

- (3) Zur getrennten Sammlung von Problemstoffen wird zweimal jährlich eine mobile Problemstoffsammlung durchgeführt.
- (4) Die Abfuhr der Hausabfälle der sperrigen Hausabfälle sowie der biogenen Abfälle erfolgt durch gewerbliche Unternehmen.
- (5) Teilnehmer im Sinne dieser Abfuhrordnung sind sowohl Liegenschaftseigentümer als auch die sonstigen Benützungsberechtigten an der Liegenschaft, wie z.B.: Mieter, Pächter oder Bauberechtigte.

- (6) Die Teilnehmer haben sich zur Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle und Altstoffe, soweit seitens der *Gemeinde* Einrichtungen angeboten werden, sowie zur Sammlung der Problemstoffe ausschließlich der von der *Gemeinde* dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Soweit Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe des § 11 SAWG und dieser *Abfuhrordnung* in Anspruch genommen werden.
- (7) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs. 5 sind biogene Abfälle, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt. Bei Eigenkompostierung hat sich der Abfuhrteilnehmer (*Liegenschaftsbesitzer/-eigentümer, Mieter, ...*) mit einer gesonderten Erklärung (*Beilage G zur Abfuhrordnung der Gemeinde Großmain*, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet) zur Kompostierung sämtlicher auf der Liegenschaft anfallenden biogenen Abfälle gem. § 2 Abs. 4 zu verpflichten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für biogene Abfälle aus mehreren Haushalten, die gemeinsam ordnungsgemäß kompostiert werden, wenn sie auf derselben bzw. auf unmittelbar angrenzenden Liegenschaften angefallen sind.
- (8) Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte und Betriebe selbst zu sorgen. Nach Maßgabe des Angebots der *Gemeinde* von Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle (z.B.: *Recyclinghof*) können sonstige Abfälle dort abgegeben werden. (Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle fallen nicht in den Pflichtbereich der *Gemeinde*. (Dafür werden daher keine Gebühren sondern Entsorgungsbeiträge eingehoben).

§ 2

Einteilung der Abfälle

(1) Hausabfälle:

Das sind die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle, wie Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Glas (eigentliche Hausabfälle) sowie die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Zusammensetzung, die für die gemeinsame Erfassung und Behandlung mit Abfällen geeignet sind (hausabfallähnliche Abfälle);

(2) Sperrige Hausabfälle:

Das sind jene Hausabfälle (Z 1), die aufgrund ihrer Abmessungen (Größe oder Form) nicht mehr in den hierfür vorgesehenen Abfallbehälter gesammelt werden können (z.B.: *Schränke, Tische, Badewannen, ...*) oder wenn die Hausabfälle aufgrund ihres Volumens oder Gewichts die üblicherweise vorgesehenen Abfallbehälter so belasten würden, dass eine ordnungsgemäße Abfuhr erschwert oder die Sammlung der Restfraktion behindert wird (z.B.: *größere Mengen an Waschbecken, Flachgläser, ...*).

(3) Sonstige Abfälle:

Das sind alle festen oder flüssigen nicht gefährlichen Abfälle, soweit sie nicht Hausabfälle (Z 1) oder sperrige Hausabfälle (Z 2) sind. Zu den sonstigen Abfällen gehören insbesondere die in Gewerbe- oder Industriebetrieben anfallenden produktionsspezifischen (betriebsspezifischen) Abfälle, weiters Baurestmassen, Fäkalien, Klärschlamm, Straßenke-richt, Fahrzeugwracks, Altreifen, Elektroaltgeräte, Flachglas, Altholz, udgl.

(4) Biogene Abfälle:

Sind nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind:

- a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
- b) feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- c) andere als in b) genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie zur Kompostierung geeignet sind;
- d) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
- e) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- f) Als Beispiele werden genannt: *Gemüse- und Obstabfälle, Küchen- und Speisereste, Gartenabfälle*, die zur Kompostierung geeignet sind. Weiters können auch bestimmte kompostierbare Hausabfälle nicht biogenen Ursprungs in die Sammlung miteinbezogen werden. Solche Stoffe dürfen den biogenen Abfällen nur zugegeben werden, soweit dazu eine Aufforderung durch die *Gemeinde* über die Abfallberater und sonstige Informationen gegeben wird.

(5) Problemstoffe:

Sind gefährliche Abfälle oder Altöle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle oder Altöle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit privaten Haushalten vergleichbar sind. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich in der Gewahrsame der genannten Abfallerzeuger befinden. (Dazu gehören z.B.: *Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien, ...*)

(6) Altstoffe:

Sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen erfaßt werden, sowie Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle oder Stoffe nachweisbar zur Substitution von Produkten oder Rohstoffen oder zur Gewinnung von Energie durch Substitution konventioneller Brennstoffe einzusetzen. Sie gelten als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung (Substitution von Produkten oder Rohstoffen, Gewinnung von Energie) unmittelbar zugeführt werden (Ende der Abfalleigenschaft), wie z.B.: *Altpapier, Altglas, Alttextilien, Metalle, ...*.

II. Abschnitt

Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle

§ 3

Verpflichtung zur Hausabfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde ist zur Abholung von Hausabfällen von allen Liegenschaften, auf denen diese anfallen, verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn eine aufrechte Ausnahme vorliegt oder eine Abholung entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abfuhrordnung nicht erfolgen kann. Für die Erfassung der sperrigen Hausabfälle gilt der **III. Abschnitt**.
- (2) Das Abfuhrintervall für Hausabfälle darf **4 Wochen** nicht überschreiten.

§ 4

Abfuhr der Bioabfälle

- (1) Die Teilnehmer haben die biogenen Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Bioabfallverordnung (LGBI.-Nr.: 371/1992) von den anderen Abfällen zu trennen und in den von der Gemeinde dazu bestimmten Sammeleinrichtungen bereitzustellen. Andere Abfälle als biogene Abfälle dürfen in diese Sammeleinrichtungen nicht eingebracht werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Inanspruchnahme der Gemeindesammeleinrichtungen sind jene Teilnehmer, die unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 7 fallen.
- (2) Von der Bioabfallabfuhr sind jene biogenen Abfälle und Stoffe ausgeschlossen, die erfahrungsgemäß oder nachweislich einen erhöhten Schadstoffgehalt aufweisen oder mit Stoffen belastet sind, durch die der daraus hergestellte Kompost beeinträchtigt wird.
- (3) Das Abfuhrintervall der Biotonnen darf **2 Wochen** nicht überschreiten.

Option:

- (4) Gartenabfälle können von den Teilnehmern auch ohne Benützung der sonst vorgeschriebenen Sammeleinrichtungen zum Altstoffsammelplatz (z.B.: zur Grünabfallkompostieranlage, zum Recyclinghof) der Gemeinde zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten angeliefert werden.

§ 5

Haus- und Bioabfallbehälter und deren Beschaffung

(1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Hausabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Gemeinde zur Anwendung:

a) Hausabfall:

- 80 l-Behälter (Ersatz für ÖNORMEN S 2013 und S 2014)
- 120 l-Behälter
- 240 l-Behälter
- 770 l-Behälter, ÖNORM EN 840-3 (Ersatz für ÖNORM S 2015)
- 1100 l-Behälter

Bereits vorhandene Behälter können, soweit sie den bisher geltenden Vorschriften entsprochen haben, weiter verwendet werden. Nicht genormte Behälter müssen bei Neuanschaffung gegen Behälter ausgetauscht werden, die den gültigen EU-Richtlinien entsprechen.

b) Bioabfall:

- 120 l-Behälter gemäß ÖNORM EN 840-1
- 240 l-Behälter gemäß ÖNORM EN 840-1
- 1100 l-Behälter

(2) Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Gemeinde sowie durch das Abfuhrunternehmen im Auftrag der Gemeinde Klebeetiketten (z.B.: *Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit*) angebracht werden. Die Teilnehmer haben dies zu dulden.

(3) Die Nutzer der Abfallsammelgefäße sind verpflichtet ihre Abfallsammelgefäße auf eigene Kosten in einwandfreiem Betriebszustand zu halten.

§ 6

Anzahl der Abfallbehälter

(1) Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abs. 2 vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, daß der Hausabfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.

Variante A: Festlegungen nach Behältergrößen:

A (2) Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Gemeinde werden für die Teilnehmer Restabfallbehältergrößen wie folgt festgelegt:

a) **Private Haushalte/Hauptwohnsitz und Zweitwohnsitz** (Festlegungen entsprechend dem Durchschnittsaufkommen in der Gemeinde variieren):

Für Entleerung eines 80 l-Abfallbehälters in Abständen von zwei Wochen bei Ein- bis Drei-Personenhaushalten;

120 l-Abfallbehälters für 4 bis 7 Personen oder 1 bis 2 Haushalte;

240 l-Abfallbehälters für 8 bis 12 Personen oder 3 bis 4 Haushalte;

770 l-Abfallbehälters in Mehrfamilienhäusern für 37 bis 45 Personen;

Wöchentliche Entleerung eines 1100 l-Abfallbehälters in Häusern für 46 bis 55 Personen;

Für größere Häuser setzt die *Gemeinde* Behälterzahl, Behältergröße und Entleerungshäufigkeit durch Addition der o.a. Behältergrößen fest.

b) Beherbergungsbetriebe und Heime:

Bei Beherbergungsbetrieben und Privatzimmervermietern und Heimen werden bei zweiwöchentlicher Entsorgung bei

1 bis 12 zur Verfügung stehenden Gästebetten eine 120 l-Tonne und bei

13 bis 24 zur Verfügung stehenden Gästebetten eine 240 l-Tonne festgelegt.

Bei einer größeren Zahl an zur Verfügung stehenden Gästebetten gelangt pro Gästebett ein wöchentlicher Behälterraumbedarf von **5 l** zur Berechnung und das dem Gesamtvolumen entsprechende Abfallgefäß ist aufzustellen.

c) Gastronomiebetriebe, Imbiss-Stuben und (Betriebs)-Kantinen:

In Gaststätten, Imbiss-Stuben und (Betriebs)-Kantinen werden bei zweiwöchentlicher Entleerung bei

1 bis 10 Sitzplätzen eine 120 l-Tonne und bei

11 bis 20 Sitzplätzen eine 240 l-Tonne festgelegt.

Bei einer größeren Zahl an zur Verfügung stehenden Sitzplätzen gelangen für jeden Sitzplatz wöchentlich **10 l** Behälterraumbedarf zur Berechnung.

d) Sonstige Betriebe:

Für Betriebe bis zu 10 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wird eine 120 l-Restabfalltonne bei 14-tägiger Entleerung vorgeschrieben. Von 11 bis 20 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wird eine 240 l-Tonne vorgeschrieben. Betriebe mit mehr als 20 Mitarbeitern sind individuell einzustufen. Als Mitarbeiter gilt ein ganztägig Beschäftigter. Teilzeitkraft sind analog ihres Beschäftigungsausmaßes zu berücksichtigen. Mitarbeiter, die überwiegend im Außendienst beschäftigt sind, werden nicht eingerechnet.

- e) Sind die o.g. festgelegten Bestimmungen für einzelne Abfuhrteilnehmer nicht anwendbar, hat die Festlegung von Amts wegen mittels Bescheid zu erfolgen.

A (3) Finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Abfallbehältervolumen nachweislich nicht das Auslangen, hat die *Gemeinde* von Amts wegen mit Bescheid das angemessene Behältervolumen vorzuschreiben. *Ergänzung, wenn keine Festlegung für sonstige Betriebe getroffen wurde: Dies gilt auch sinngemäß für Bescheide gem. lit. e und f.*

A (4) Bei Beherbergungsbetrieben, Gastronomiebetrieben und Campingplätzen und sonstigen Betrieben, die nur saisonell betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. Der Abfuhrzeitraum ist vom Teilnehmer mit der *Gemeinde* einvernehmlich schriftlich festzulegen (Abfuhrerklärung). Während der Abfuhrzeit müssen alle Anforderungen gemäß § 8 eingehalten werden.

A (5) Bei der Festlegung des durchschnittlichen Bedarfs der Teilnehmer an der Bioabfallabfuhr, die nicht gemäß § 1 Abs. 7 von der Abfuhr ausgenommen sind, geht die Gemeinde von folgendem wöchentlichen Behälterbedarf für Bioabfall aus:

a) Teilnehmer gemäß Abs. 2 lit. a) und b):

- I. Pro Hausabfallgefäß von 80 l bis 360 l ist eine 120 l-Biotonne vorgesehen.
- II. Pro Großraumtonne für Hausabfall (770 l bzw. 1100 l) ist eine 240 l-Biotonne vorzusehen.
- III. Abweichend von den Festlegungen in I. können Bioabfalltonnen von mehreren Haushalten, die sich in unmittelbarer nachbarschaftlicher Nähe befinden, gemeinsam genutzt werden. Die gemeinsame Nutzung ist mit max. 12 Personen pro 120 l-Biotonne beschränkt.

b) Teilnehmer gemäß Abs. 2 lit. c) bis e):

- I. Pro Hausabfallgefäß von 80 l bis 360 l ist eine 120 l-Biotonne vorzusehen.
- II. Pro Großraumtonne (770 l bis 1100 l) ist eine 240 l-Biotonne vorzusehen.

c) Teilnehmer gemäß Abs. 2 lit. f) und g):

Grundsätzlich gelten die Festlegungen gemäß Abs. 3 lit. b. Eine gemeinsame Nutzung von Biotonnen ist zulässig. Die max. Personenanzahl von 12 pro 120 l-Biotonne (Angestellte und/oder Privatpersonen) darf nicht überschritten werden.

§ 7

Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter

- (1) Die Teilnehmer haben die Behälter an geeigneter Stelle so aufzustellen, daß eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vorallem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, sonstige Abfälle und Altstoffe dürfen nicht in die Abfallgefäße eingebracht werden.
- (2) Die Aufstellungsplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (*Platten, Asphalt, Beton, u.ä.*) und muß leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluß von Oberflächenwasser muß gewährleistet sein. Die Aufstellplätze sollen vom Fenster bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, **mind. 5 m** entfernt sein.
- (3) Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszuführen. Die Türöffnungen sollen eine Breite von **1,40 m** aufweisen und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm oder Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen.

§ 8

Bereitstellen der Abfallbehälter/Biotonnen zur Abfuhr

- (1) Die Abfallbehälter/Biotonnen sind an dem im Abfuhrplan genannten Sammeltag vor Beginn der Abfuhr (am Vortag oder am Tag der Sammlung) unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen.
- (2) Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, daß weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
- (3) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfaßten Abfallbehälter ist verboten. Hausabfälle, die im Abfallgefäß nicht mehr untergebracht werden können, sind in entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcken, die ausschließlich über die Gemeinde zu beziehen sind (§ 5 Abs. 2 und 3), zur Abfuhr bereitzustellen. Dasselbe gilt sinngemäß für Bioabfälle.
- (4) Die Teilnehmer haben die Behälter unverzüglich nach erfolgter Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.
- (5) Die Teilnehmer haben, soweit dies erforderlich ist, das Betreten ihrer Liegenschaft durch die Bediensteten der mit der (Bio)Abfallabfuhr betrauten Einrichtungen zu dulden.

§ 9

Anlieferung zu Sammelstellen

- (1) Wenn die Liegenschaften über die bestehenden Verkehrswege für die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge nicht verkehrssicher oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar sind, kann die Gemeinde durch Bescheid festlegen, dass die Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle (sperrige Hausabfälle nur dann anführen, wenn deren jährliche Abholung vorgesehen ist) und biogenen Abfälle der Liegenschaft vom Liegenschaftseigentümer zu einer bestimmten Sammelstelle zu bringen sind. Ein solcher Bescheid ist von der Gemeinde aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung nicht mehr gegeben sind.

§ 10

Abfuhrplan

- (1) Die Abfuhr der Hausabfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet jeweils am **Dienstag** in der Zeit von **06.00 Uhr** bis **18.00 Uhr**.
Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am nachfolgenden Werktag.

Alternative:

- (1) Die Abfuhr der biogenen Abfälle erfolgt in der Zeit von/bis (z.B.: *Mai bis Oktober*) wöchentlich am **Mittwoch** zwischen **06.00 Uhr** und **18.00 Uhr**.
In der Zeit von/bis (z.B.: *November bis April*) erfolgt die Abfuhr der biogenen Abfälle alle zwei Wochen jeweils am **Mittwoch** zwischen **06.00 Uhr** und **18.00 Uhr**.
Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am nachfolgenden Werktag.

§ 11

Haftungsausschluß

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr/Bioabfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und dgl. steht dem an der Abfallabfuhr Angeschlossenen ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.

III. Abschnitt

Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Recyclinghof (Altstoffsammelhof)

§ 12

Abfuhr und Sammlung der sperrigen Hausabfälle

Variante A: bei jährlicher Sperrmüllsammlung

A (1) Die Abfuhr der sperrigen Hausabfälle und der darin enthaltenen separierbaren Metalle und Metallteile (**Option:** sowie Holz- und Holzteile) erfolgt einmal jährlich von den Liegenschaften durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen (bzw. durch die Gemeinde selbst). Der Abfuhrtermin wird rechtzeitig und allgemein bekanntgemacht.

A (2) Die sperrigen Hausabfälle dürfen erst zum vereinbarten Abholzeitpunkt (-termin) zur Sammlung bereitgestellt werden. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, daß weder Personen noch Sachen gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

A (3) Alle aus den sperrigen Hausabfällen leicht separierbaren Metallgegenstände und -teile (**Option:** sowie Altholz und Altholzteile) sind von den übrigen sperrigen Hausabfällen getrennt zur Abfuhr bereitzustellen.

A (4) Darüber hinaus können sperrige Hausabfälle zu den bekanntgegebenen Öffnungszeiten am Altstoffsammelplatz gegen Gebühr abgegeben werden.

§ 13

Abfuhr und Sammlung von Altstoffen

(1) Zur Sammlung von Altpapier, (hier bitte die Altstoffe nennen, wie z.B.: Altpapier, etc.) stehen im gesamten Gemeindegebiet Sammeleinrichtungen (Depotcontainer) zur Verfügung. Die Aufstellungsplätze der Sammelbehälter werden allgemein bekanntgemacht.

(2) Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten.
Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.

(3) Altstoffe die in **Anhang E** festgelegt sind, können darüberhinaus am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.

- (4) Haushaltsübliche Mengen von Alt Speisefett kann bei der **2x jährlich** stattfindenden Problemstoffsammlung abgegeben werden.
- (5) Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer Menge an, die zur Erfassung durch die *Gemeinde* nicht geeignet sind, ist die *Gemeinde* zur Erfassung dieser Altstoffe nicht verpflichtet.
- (6) Große Kartons und Wellpappe sind zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zum Altstoffsammelplatz zu bringen. Das Einbringen in die Papierbehälter der Sammelinseln hat zu unterbleiben.

§ 14

Anlieferung zum Altstoffsammelplatz

- (1) Alle Haushalte und in der *Gemeinde* ansässigen Betriebe können ihre Abfälle und Altstoffe, getrennt zum Altstoffsammelplatz zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anliefern.
- (2) Betriebe, die über eine aufrechte Ausnahme von der Hausabfallabfuhr verfügen, können ihre sperrigen Hausabfälle, Bioabfälle und Altstoffe zum Recyclinghof anliefern.
- (3) Die Ablagerung von Abfällen und Altstoffen vor dem Recyclinghof ist verboten.
- (4) Auf eine entsprechende Sammelqualität der Altstoffe und Abfallfraktionen ist zu achten. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist daher unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind alle Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

IV. Abschnitt

Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen

§ 15

Problemstoffsammlung

A (1) Die Sammlung der Problemstoffe erfolgt zweimal jährlich durch die *Gemeinde*. Die Sammeltermine sowie der Sammelort werden rechtzeitig und allgemein bekanntgemacht.

A (2) Die Problemstoffe sind von den Teilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und dem anwesenden Sammelpersonal zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen am vorgesehenen Sammelort vor bzw. nach der angekündigten Zeit ist unzulässig.

- (1) Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung zu bringen. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen solchen Stoffen ist zu vermeiden.
- (2) Abgabeberechtigt sind alle Haushalte und Betriebe der *Gemeinde* (sofern es sich um Problemstoffe handelt).
- (3) Für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, für die Rücknahmepflichten gemäß § 7 Abs. 2 Z. 3 AWG bestehen, hebt die *Gemeinde* ein Entgelt ein, das in **Anhang F**, der ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist, festgelegt ist.
- (4) Die Übernahme von Problemstoffen aus Betrieben ist auf die haushaltsüblichen Mengen beschränkt, die in **Anhang F**, festgelegt sind. Jedenfalls gilt, dass unter Haushaltsmengen von Problemstoffen Anlieferungen in handelsüblichen Kleingebinden zu verstehen sind. Altöl aus Betrieben, das ausschließlich im eigenen Betrieb (bei betriebseigenen Maschinen) angefallen ist, gilt als kostenpflichtiger Problemstoff. Das jeweils einzuhebende Entgelt ist ebenfalls in **Anhang F** festgelegt.
- (5) Auf die Mengenbeschränkung ist aus Sicherheitsgründen insbesondere bei leicht brennbaren Stoffen (Lösemittel und lösemittelhaltige Produkte) und sonstigen Problemstoffen mit hohem Gefährdungspotential bei der Lagerung zu achten.

V. Abschnitt

Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen

§ 16

Voraussetzung für die Ausnahme

- (1) Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Gemeinde kann der Liegenschaftseigentümer bzw. der verfügungsberechtigte Besitzer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von drei Jahren befreit werden, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen lt. § 12 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 verfügt.
- (2) Die Ausnahme durch die Gemeinde hat unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß § 3 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung für ihre Gewährung nicht gegeben waren, weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet.

§ 17

Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde

- (1) Der § 7 dieser Abfuhrordnung bezüglich Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Größe der Behälter sind unzumutbare Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden. Diese Anforderung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn die selben Abfallbehältergrößen verwendet werden wie bei der Systemabfuhr.
- (2) Die Abfuhrbehälter sind zur Abholung bzw. Entleerung durch den Sammler auf der Liegenschaft bereitzustellen. Sollte dies aus Platzgründen nicht möglich sein, so ist eine Bereitstellung am Abfuhrtag am Straßenrand einer öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, daß weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
- (3) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind ordnungsgemäß zu verschließen.
- (4) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der im Bescheid erfaßten Abfallbehälter ist verboten.
- (5) Nach erfolgter Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder vom Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

VI. Abschnitt

Gebühren

§ 18

Abfallgebühr

- (1) Für die Teilnahme an der Abfuhr und Behandlung der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle, Altstoffe und Problemstoffe haben die Teilnehmer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallwirtschaftsgebühr) zu entrichten.
- (2) Der Tarif wird für die Entleerung einer Restabfalltonne, einer Biotonne und für die Abnahme von Sperrmüll (pro Liter Vorhaltevolumen) festgelegt. Die Festlegung des Tarifes erfolgt in der Weise, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallgebühren dem Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle und biogenen Abfälle, für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, für die Sammlung von Problemstoffen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde entspricht.

Einheitliche Abfallgebühr:

- (3) Die Gemeindevertretung setzt aufgrund der Bestimmungen des Abs. 2 für jedes Kalenderjahr den Tarif für die Entleerung eines 120 l-Abfallbehälters fest. Der jeweils geltende Tarif ist in **Anhang D** festgesetzt, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung darstellt.
- (4) Teilnehmer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Gemeinde verfügen, haben **25%** des sonst vorzuschreibenden Tarifes (Abs. 2 bis 4) zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrundegelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.

§ 19

Vorschreibung der Abfallgebühr

Die Abfallgebühr wird den Teilnehmern vom Bürgermeister vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben. Dagegen kann vom Teilnehmer (Gebührensschuldner) innerhalb einer Frist von **zwei Wochen** ab Zustellung schriftlich mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Abfallgebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

§ 20

Gebührensschuldner und Haftung

Miteigentümer schulden die Gebühr im **Ausmaß ihres Eigentumsanteils**. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührenschuld auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet neben dem früheren für die auf die Liegenschaft entfallenden Abfallgebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).

VII. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 21

Ablagerungsverbot von Abfällen

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten.

§ 22

Überwachung und Auskunft

Die Gemeinde sowie die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrordnung betrauten Organe sind befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zuzulassen.

§ 23

Strafbestimmung

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung sind unter den Voraussetzungen des § 12 in Verbindung mit § 37 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu **ATS 50.000,--** zu bestrafen.
- (2) Wer Problemstoffe nicht einem Rücknahmebefugten übergibt oder im Rahmen der Problemstoffsammlung der Gemeinde abgibt oder Problemstoffe gemeinsam mit Hausabfällen und sperrigen Hausabfällen zur Abfuhr bringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 39 Abs. 1 lit. c Abfallwirtschaftsgesetz 1998 mit Geld bis zu **ATS 40.000,--** zu bestrafen.

§ 24

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit **01.01.2000** in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am **26.01.1994** beschlossene Müllabfuhrordnung in Kraft.

Falls notwendig: Übergangsbestimmungen einfügen für die bisherigen Sonderabfallgebühren und ab in Kraft treten der Abfuhrordnung geltenden Entgelte für sonstige Abfälle.

VIII. Abschnitt

Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen

§ 25

Verbrennungsverbot von Abfällen

- (1) Das Verbrennen von Abfällen aller Art und sonstiger die Luft verunreinigender Stoffe im Freien und/oder im Hausofen (außerhalb von genehmigten Anlagen) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bestehen nur für die Beseitigung von Katastrophenfolgen und die Ausbildung und Schulung der Mitglieder der Feuerwehren im erforderlichen Umfang. Weiters sind jene biogenen Abfälle ausgenommen, die wegen Schädlingsbefall nicht für die Kompostierung herangezogen werden dürfen.
- (2) Die Erlaubnis zum Verbrennen biogener Materialien bei Schädlingsbefall wird durch Bescheid der *Gemeinde* erlassen, sofern keine entsprechende Verordnung vorliegt.
- (3) Das Verbrennen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich ist grundsätzlich ganzjährig verboten.

Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen ist in der Zeit vom **01. Mai** bis **15. September** verboten. Ausgenommen davon sind Grill- und Lagerfeuer und das punktuelle Verbrennen bei Brauchtumsveranstaltungen, Feuerwehr- und Katastrophenschutzübungen, etc. und zur Schädlingsbekämpfung.

§ 26

Entgelt für die Übernahme von sonstigen Abfällen

- (1) Das Entgelt für die Übernahme sonstiger Abfälle ist in **Anhang D** festgelegt.
- (2) Das Entgelt ist unmittelbar bei der Abgabe der sonstigen Abfälle zu entrichten.